



Die Rechtsberatung der KAB im Bistum Münster informiert:

Die wichtigsten Infos zur Kurzarbeit/-geld (KuG) während der Corona-Pandemie

MAVen, deren Einrichtung möglicherweise von KuG betroffen sind/sein werden, können sich an die Rechtsberatung der KAB oder die DiAG wenden.

Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.
(Bundministerium für Arbeit und Soziales)

1. Neuregelung der Kurzarbeit während der Corona-Krise

- 10 % der Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein
- Die Arbeitszeit kann bis auf **NULL** Stunden verringert werden
- Kein Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden
- Arbeitgeber zahlt die Beiträge zur Sozialversicherung allein, diese sollen aber zu 100% erstattet werden
- Keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- KuG ist auch für Leiharbeiter*innen möglich (Antragsteller ist hier der Verleihbetrieb)

2. Wer kann Kurzarbeit beantragen?

- Alle gewerblichen Unternehmen, einschließlich denen zu kulturellen und sozialen Zwecken
- Es muss mindesten **EINE/N** abhängig beschäftigte/n Arbeitnehmer*in geben
- KuG kann für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beantragt werden
 - Ausgenommen von KuG sind geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungspflicht,
 - Krankengeldbezieher,
 - Im Urlaub befindliche Arbeitnehmer*innen

- Kann ggf. auch für Auszubildende gezahlt werden
 - Allerdings erst nach sechs Wochen Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

3. Wie beantragt der Unternehmer Kurzarbeit?

- Arbeitgeber zeigt Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit an per Vordruck https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
 - KuG muss den Arbeitnehmer*innen angekündigt werden
 - Ist Mitarbeitervertretung vorhanden: Stellungnahme der Betriebsvertretung muss dem Antrag beiliegen
 - Ohne Mitarbeitervertretung: Einverständnis jedes/r betroffenen Arbeitnehmers*in
- Bewilligung durch die Agentur für Arbeit ab dem Antragsmonat
- Monatliche Beantragung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber

4. Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- Die MAV ist zu beteiligen, sie muss eine Stellungnahme zum KuG-Antrag abgeben
- **AVR:** Regelung zu KuG in Anl. 5 § 5 AVR
 - Unterrichtungspflicht der MAV
 - Zwingender Abschluss einer DV (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO)
 - Zwischen Abschluss DV und Beginn KuG muss mind. Eine Woche liegen
- **KAVO:** keine Regelung zu KuG
- § 36 MAVO regelt das Zustimmungsrecht der MAV
- Kurzarbeit ist Änderung von Arbeitszeit und damit zustimmungspflichtig nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO
- Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Einigungsstelle durch Einigungsspruch
- MAV und Dienstgeber sollten Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit abschließen
- Grundlage: § 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO, es könnte auch § 38 Abs. 1 Nr. 13 MAVO in Betracht kommen
 - Einschränkung der Einrichtung: planmäßige, teilweise Einstellung der Arbeit für einen unübersehbaren, jedoch erheblichen Zeitraum. Der Zweck der Einrichtung wird weiterverfolgt, jedoch in Umfang und Leistung herabgesetzt.
- **Folgende Punkte sollten Inhalt der (befristeten) Dienstvereinbarung sein:**
 - Welche (Arbeitsvertrags-)Regelungen gelten?
 - Gibt es Ankündigungsfristen, die zu beachten sind?
 - Welche Arbeitsbereiche/Personengruppen sollen in Kurzarbeit gehen und welche nicht?
 - Beginn, Ende, Umfang und Lage der Kurzarbeit
 - Höhe des Kurzarbeitergeldes, ggf. Arbeitgeberzuschüsse
 - Umgang mit Resturlaub aus dem Vorjahr
 - Umgang mit Arbeitszeitkonten

- Weiterbildung oder Gesundheitsvorsorge während der Kurzarbeit?
- Wie wird die MAV während der Kurzarbeitsphase informiert
- Wie wird die MAV beteiligt und ggf. in die weitere Planung eingebunden?

5. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes und weitere Bedingungen

- Arbeitnehmer*innen mit mindestens einem Kind 67 % des Nettoentgeltes
- Arbeitnehmer*innen ohne Kinder 60 % des Nettoentgeltes
- KuG wird nur für ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlt
- Urlaubsansprüche müssen **VOR** Beginn der Kurzarbeit für das laufende Jahr verplant werden
- Resturlaub aus dem Vorjahr muss **VOR** der Kurzarbeit genommen werden
- Arbeitszeitguthaben müssen anteilig genommen werden zur Vermeidung von Arbeitsausfällen (nur bei DV zu Arbeitszeitkonten)

6. Krankheit und Kurzarbeit

- Während Kurzarbeit besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld für sechs Wochen
- Danach besteht Anspruch auf Krankengeld
- Höhe des Krankengeldes wird auf Grundlage des letzten Arbeitsentgeltzeitraums berechnet

7. Nebenbeschäftigung und Kurzarbeit

- Bereits vorher bestehende Nebenbeschäftigungen können weitergeführt werden
- Bei neu aufgenommenen Nebenbeschäftigungen wird der Verdienst auf das Kurzarbeitergeld angerechnet

8. Wenn das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht?

- ...dann gibt es die Möglichkeit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu beantragen beim zuständigen Jobcenter

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld>

<https://www.dgb.de/themen/++co++881aa716-6869-11ea-93e9-52540088cada>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Für die KAB-Rechtsberatung:

Benedikt Kemper, Margret Nowak, Marion Stichling-Isken